LANDESELTERNRAT der GESAMTSCHULEN in NW e. V.

Die Vorsitzende

An den Ausschuß für Schule und We bildung im Landtag von NW

Platz des Landtags 1 4000 Düsseldorf 1 LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 10/2929



Jutta Maaŝ

Buchenweg 234 4200 Oberhausen 11 Postfach 140 141 Tel.: 0208/676331

Datum

14. Aug. 1989

Betr.: Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD-Drucksache 10/4279

hier: Stellungnahme des Landeselternrates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landeselternrat der Gesamtschulen in NW e.V. begrüßt die Initiative der SPD-Landtagsfraktion zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes. Wir können der Vorlage dieser Gesetze mit den nachfolgend genannten Änderungen zustimmen.

1. Im Hinblick auf den Gesetzentwurf Drucksache 10/4279 halten wir die vorgeschlagenen Zusätze des §3, Abs. 1, nach Satz 1 für zu unklar.

Begründung:

Der Begriff "in der Regel" wird zu weiteren Rechtsstreitigkeiten und einer Häufung von Ausnahmeregeln führen. Wir sind daher für eine ersatzlose Streichung der Worte "in der Regel".

Die in dem Satz aufgeführte Spanne von 28 - 30 unter Berücksichtigung der Zügigkeit ist unklar und sollte folgendermaßen konkretisiert werden: 28 Schüler bei 4 Zügen und mehr, 30 Schüler bei bis zu drei Zügen.

Wir schlagen daher für § 3, Abs. 1, Satz 2 folgende Formulierung vor:

- "Die Klassenstärken sind für mehrzügige Schulen zu begrenzen: auf 28 Schüler bei 4 Zügen und mehr und auf 30 Schüler bei bis zu 3 Zügen."
- 2. Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 7.5.87 nennt in § 4, Abs. 1, Ziff. 8 a eine Relation 'Schüler je Stelle' von 18,6. Grundlage für diese Relation war der Klassenfrequenzrichtwert von 30.

 Durch die Änderung dieses Richtwertes auf 28 durch die 'Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenhederfs und zur Bildung der Klassen'

zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen' vom 19.6.89 muß die Relation in § 4, Abs. 1, Ziff. 8 a entsprechend auf 17,4 geändert werden.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Grundforderung des LER lautet: 22 Kinder pro Klasse und eine Schüler-/Lehrerrelation von 14,5

Mit freundlichen Grüßen LANDESELTERNRAT der GESAMTSCHULEN in NW e.V.